

Statuten

IG Bengal Katzen Schweiz

V1.0 Final

Dokument Management

Beschreibung: Statuten
IG Bengal Katzen Schweiz/ V1.0 Final

Author/en: Claudia Rohner **Datum / Visum:** 30. Dezember 2008

Genehmigt:

Präsident/in / Claudia Rohner 06. Januar 2009

Aktuar/in / Sabrina Weber 06. Januar 2009

Verteiler:

- Nr. 1 Archiv, IG Bengal Katzen Schweiz, Schulackerstrasse 5, 4142 Münchenstein
- Nr. 2 alle Mitglieder der IG Bengal Katzen Schweiz
- Nr. 3 Homepage der IG Bengal Katzen Schweiz

Gültig von: Genehmigungs Datum Bis: _____

Archivierung: Version Nr.: V0.1 Ort: Münchenstein Bis zum: 2019

Dokumenten Historie

Version	Datum	Author	Begründung
V0.1	30. Dezember 2008	Rohner Claudia	Erster Entwurf
V1.0	06. Januar 2009	Rohner Claudia	Finales Dokument zu Händen der Gründungsversammlung

Inhaltsverzeichnis

1	Statuten	5
1.1	Name, Sitz und Zweck	5
1.2	Rechtsdomizil	5
1.3	Dachorganisation.....	5
1.4	Zweck des Vereins	5
2	Mitgliedschaft.....	6
2.1	Wer kann Mitglied werden.....	6
2.2	Aufnahme von Mitgliedern	6
2.3	Eintritt	6
2.4	Mitgliedschaftsarten	6
2.5	Ablauf der Mitgliedschaft.....	7
3	Organisation	9
3.1	Vereinsorgane	9
3.2	Die Generalversammlung	9
3.3	Ausserordentliche Generalversammlungen	9
4	Verantwortlichkeiten.....	10
4.1	Aufgaben der Generalversammlung.....	10
4.2	Aufgaben des Vorstands.....	11
4.3	Aufgaben des Zuchtberaters	12
4.4	Aufgaben der Rechnungsrevisoren	13
4.5	Aufgaben der Delegierte/n (nur anwendbar wenn IG Bengal der FFH beitrifft)	13
5	Finanzen.....	14
5.1	Finanz Mittel	14
5.2	Jahresbeitrag.....	14
5.3	Haftung.....	14
5.4	Ausstellungsrisiko-Fonds	14
5.5	Fonds für Bengalen in Not	14
5.6	Rechnungsabschluss.....	15
5.7	Richterschüler.....	15

1 Statuten

1.1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „**IG Bengal Katzen Schweiz**“ (**IG Bengal**) besteht ein im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein selbständiger Verein, gegründet **am 06. Januar 2009** in Dörfingen / SH.

1.2 Rechtsdomizil

Rechtsdomizil der IG Bengal ist der **Wohnort des Präsidenten**.

1.3 Dachorganisation

Die IG Bengal ist bemüht, sich einem **Mitglied der FFH** „Fédération Féline Helvétique“ als offizieller Rasseclub für Bengal Katzen anzuschliessen.

1.4 Zweck des Vereins

- Zusammenschluss** von Bengal Katzen Züchtern, Besitzern und Liebhabern.
- Ansprechpartner** - allg. Fragen zur Bengal Katze, Presse, Vereine etc
- Zusammenarbeit** mit anderen Bengal Vereinigungen all over the world
- Förderung** der Reinzucht durch seriöse Züchter
- Vorstellung und Aufklärung der / über die Bengal Katze an Ausstellungen, durch Informationsbroschüren oder ähnliches.
- Betreuung** von Neuzüchtern (Aufzucht, Haltung und Pflege von Zuchtkatzen / Kitten etc.)
- Organisation** von Bengal Zucht Seminaren
- Betreuung** von Bengal Katzen Besitzern (Probleme, Haltung, Pflege etc.)
- Vermittlung** von Kätzchen aus seriösen Zuchten an seriöse Halter
- Tiervermittlung**, Tierfürsorge und Tierkontrolle;
- Führung eines Fonds zugunsten Bengal Katzen in Not (besonderes Reglement);
- Bekämpfung** von unseriöser Zucht, Vermehrung, Haltung etc. von Bengal Katzen (Unterschiebung oder Fälschung von Stammbäumen, An- und Verkauf von Katzen zu gewerblichen Zwecken, Verheimlichung von Krankheiten beim Verkauf eines Tieres, Verheimlichung von genetischen Schäden)
- Bekämpfung** von illegaler Vermehrung von Bengal Katzen mit Wildtieren oder Filial Bengals (F1 bis und mit F4)
- Verbreitung** von Informationen über Filial Tiere (F1 bis und mit F4) und Wildtieren
- Veranstaltung** von Versammlungen und Zusammenkünften (Aufklärung, Unterhaltung und Kontakte der Mitglieder)

- Durchführen** von Ausstellungen und / oder Bengal Sondershows

2 Mitgliedschaft

2.1 Wer kann Mitglied werden

Jede **natürliche Person** kann Mitglied werden. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Sie sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt und ab der Volljährigkeit wählbar.

Bengal Katzen Züchter **sind verpflichtet**, sich gemäss **Q'Cat®** Richtlinie zertifizieren zu lassen. dies innerhalb 1 (eines) jahres oder vor dem ersten Wurf nach Eintritt in die IG Bengal. Die GV ist dazu berechtigt, eine andere ähnliche Organisation als Q'cat® zu wählen.

2.2 Aufnahme von Mitgliedern

Über die **Aufnahme** als Mitglied der IG Bengal entscheidet der **Vorstand** aufgrund eines **schriftlich** (Email gilt auch als schriftlich eingereicht) eingereichten **Aufnahmeantrages**. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern (dem Antragsteller steht Rekursrecht an die nächstfolgende Generalversammlung zu).

2.3 Eintritt

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Beitrages und bedingt für das betreffende Mitglied die Anerkennung der Statuten und anderweitigen Beschlüsse des Vereins und die Anerkennung der Statuten des Verbandes indem die IG Bengal als juristisches Mitglied angeschlossen ist.

2.4 Mitgliedschaftsarten

Folgende Mitgliedschaft Arten führt die IG Bengal:

- Einzelmitglieder mit 1 (einem) Stimmrecht
- Doppelmitglieder mit 2 (zwei) Stimmrechten (Vertretung ist hierbei nicht erlaubt); Doppelmitglieder können zwei im gleichen Haushalt lebende Personen sein.
- Ehrenmitglieder mit 1 (einem) Stimmrecht. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich hervorragend um das Wohl und das Ansehen der Bengal Katze und oder des Vereins verdient gemacht haben.

Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer Generalversammlung.

- Gönner der IG Bengal können natürliche und juristische Personen sein, die gegenüber dem Verein keine Rechte und Pflichten haben.

2.5 Ablauf der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Tod
- Austritte aus dem Verein sind bis **30. November des laufenden Jahres** dem Vorstand **schriftlich** (Email wird nicht akzeptiert) einzureichen, andernfalls besteht die Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.
- Durch **Streichung**: Für Mitglieder, die trotz erfolgter Mahnung ihren Jahresbeitrag bis Ende März nicht bezahlt haben, werden bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen sämtliche Vereinsleistungen eingestellt. Sie werden per Jahresende aus der IG Bengal ausgeschlossen.
- Durch **Ausschluss** durch die IG Bengal: Dem von einem Ausschluss betroffenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die GV als letzte Instanz offen.

- Der Ausschluss muss erfolgen bei Verstoss gegen Artikel 1.4.7 ff. In diesem Fall hat ein Rekurs für Ausgeschlossene keine aufschiebbare Wirkung. Der Ausschluss wird dem Landesverband und den angeschlossenen Sektionen mitgeteilt.

- Der Ausschluss kann erfolgen bei:
 - Ungebührlichem und unkorrektem Verhalten auf Ausstellungen und allen Veranstaltungen des Vereins.
 - Zuwiderhandlung gegen Anordnungen des Vereins bzw. seiner weisungsberechtigten Organe. In beiden Fällen hat ein Rekurs für den Ausgeschlossenen aufschiebende Wirkung.
 - Durch Ausschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen.
 - Durch Ausschluss aus dem Verband in welchem die IG Bengal juristisches Mitglied ist.
 - Anträge, ein Mitglied vom Club ausschliessen zu wollen, sind in jedem Falle schriftlich unter Beilage eventuell vorhandener Beweismittel an den Präsidenten einzureichen.

3 Organisation

3.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung;
- Vorstand;
- Delegierten;
- Revisoren;
- Kommissionen.

3.2 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Im **ersten Quartal** des Jahres wird die GV abgehalten. Die Einberufung **zur GV muss mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung unter Beilage der Traktantenliste schriftlich erfolgen** (Email Versand nur wenn das Mitglied auf dem Aufnahmeformular dies mit Unterschrift bestätigt hat. Bei Doppelmitgliedschaft sind beide Unterschriften zwingend)

Jede fristgerecht einberufene GV ist, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, beschlussfähig.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens **zwei Wochen vor der GV schriftlich** eingereicht werden. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann weder beraten noch Beschluss gefasst werden.

3.3 Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen werden, sofern es die Geschäfte erfordern, **durch den Vorstand einberufen** oder wenn **mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten** Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

3.3.1 Abstimmungsmodus

Der Abstimmungsmodus bei ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen sieht folgendes vor:

- Beschlüsse werden, sofern es die Statuten nicht ausdrücklich anders bestimmen, durch **einfaches Mehr** gefasst.
- Für Statutenänderungen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die **Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich**.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, geheime Abstimmung zu verlangen.

4 Verantwortlichkeiten

4.1 Aufgaben der Generalversammlung

Folgende Aufgaben obliegen der Generalversammlung:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV;
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- Abnahme der Jahresrechnung des Fonds für heimatlose Katzen und des Revisorenberichtes;
- Abnahme allfälliger Ausstellungsabrechnungen und des Revisorenberichtes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Wahl des Vorstandes (auch stille Wahl möglich);
 - des Präsidenten in geraden Jahren
 - des Vizepräsidenten in ungeraden Jahren
 - des Aktuars in ungeraden Jahren

- der Kassiers in geraden Jahren
- des Aktuars in ungeraden Jahren
- des Materialverwalters in geraden Jahren
- Zuchtberater in ungeraden Jahren
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Wahl der Delegierten (wenn nötig – Verbandsabhängig)
- Wahl der Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich den Vorstand übertragen;
- Festlegung des Jahresbeitrages;
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Verwendung von Einnahmenüberschüssen sowie eingegangene Spenden (ohne Vermerk) des vergangenen Rechnungsjahres.

4.2 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximum sieben Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied wird für die **Dauer von 2 Jahren** gewählt. In den Vorstand können **nur stimmberechtigte Mitglieder** gewählt werden, die dem Verein **mindestens ein Jahr** angehören.

Die Ämter **Zuchtberater und Materialwart** können auch durch eine Person übernommen werden, welche bereits ein Amt im Vorstand hat und **seit mindestens 5 Jahren** aktiver Züchter ist. **Zuchtberater und Materialwart** darf aber nicht durch nur eine Person durchgeführt werden.

Der Vorstand vertritt die IG Bengal nach aussen und ist für sämtliche Funktionen des Vereinswesens verantwortlich. Er trägt die Verantwortung für eine gute und sachgemässe Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Traktanten, Ort und Zeit nach Massgabe der anstehenden Geschäfte.

Der Vorstand muss die Fondsverwaltung heimatloser Katzen übernehmen. Für die Durchführung besonderer Aufgaben (zum Beispiel Organisation von Ausstellungen) kann der Vorstand aus weiteren Mitgliedern ein Komitee bilden, das für die ihm anvertraute Tätigkeit verantwortlich ist.

In Rechtsangelegenheiten führen Unterschrift nach aussen der Präsident oder der Vizepräsident.

In Finanz Angelegenheiten führen Unterschrift nach aussen der Kassierer in Verbindung mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. **Zwei Vorstandsmitglieder aus dem gleichen Haushalt haben zusammen keine Unterschriftsberechtigung.**

Nicht budgetierte Ausgaben bis **zu CHF 2'000 CHF pro Jahr** fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

Alle **Vorstandsmitglieder** sind **beitragsfrei**. Ehepartner von Vorstandsmitgliedern bezahlen nur den Differenzbetrag zum Doppelmitgliederbeitrag. Jedem Vorstandsmitglied steht jährlich eine budgetierte Pauschalentschädigung zu.

4.3 Aufgaben des Zuchtberaters

Der Zuchtberater ist in erster Linie Ansprechperson für alle Züchter der IG Bengal. Er steht mit Rat und Tat zur Seite und informiert sich regelmässig über alle Neuerungen (medizinisch, züchterisch, Standard etc.).

Züchter der IG Bengal können verlangen, dass der Zuchtberater ihre Würfe, Katzen begutachtet. Dies ist mit einer Entschädigung zugunsten des Zuchtberaters zu versehen (spezielles Reglement).

Des Weiteren obliegen dem Zuchtberater aufgaben, welche in einem speziellen Reglement festgehalten werden.

4.4 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins und allfälliger Fonds wird von zwei Rechnungsrevisoren vorgenommen. Diese müssen nicht zwingend Mitglied der IG Bengal sein aber über einen gewissen Sachverstand verfügen. Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung, Buchführung, Belege und den Kassenbestand und legen der GV schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Kontrollen vor.

Die Wahl der Revisoren und eines Ersatzrevisors erfolgt in geraden Jahren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Nach zwei Amtsperioden tritt der amtsältere Revisor zurück und wird durch den Ersatzrevisor abgelöst. Es ist darauf zu achten, dass nicht immer dieselben Personen die Revision durchführen.

Kassierer und Rechnungsrevisoren dürfen untereinander weder im gleichen Haushalt leben, noch verwandt oder verschwägert sein. Der Vorstand kann für die Rechnungsrevisoren Buchhaltungssachverständige beiziehen.

4.5 Aufgaben der Delegierte/n (nur anwendbar wenn IG Bengal der FFH beiträgt)

Das oberste Organ des Dachverbandes FFH ist die Delegiertenversammlung (DV). Pro Jahr wird eine ordentliche DV einberufen. Die DV setzt sich aus Mitgliedern des FFH-Zentralvorstandes und den Delegierten der Sektionen (zum Beispiel IG Bengal) zusammen. Der Präsident gilt von Amtes wegen als Delegierter beim Dachverband. Er kann sein Amt einem anderen Vorstandsmitglied delegieren.

Weitere Delegierte werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV gewählt. Delegierte der DV und an anderen vom Dachverband einberufenen Konferenzen erhalten vom Verein eine Fahrten Entschädigung gemäss Bahntarif und Verpflegungsentschädigung.

Der Delegierte/n hat die Meinung des Vereins zu vertreten und darf nicht dagegen stimmen. Die Grundlage zur Abstimmung wird durch den Vorstand oder ggf. der Generalversammlung bestimmt.

5 Finanzen

5.1 Finanz Mittel

Folgende Mittel stehen der IG Bengal zur Verfügung:

- Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen;
- Erlöse aus Ausstellungen

5.2 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird pro Kalenderjahr erhoben und durch die GV festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis Ende Februar zu bezahlen. Mitglieder die nach dem 1. Juli eintreten, entrichten für das laufende Jahr die Hälfte des entsprechenden Jahresbeitrages.

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haften das Vereinsvermögen und die Mitgliederbeiträge. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.4 Ausstellungsrisiko-Fonds

Zur finanziellen Absicherung des Risikos bei der Durchführung von Ausstellungen und zu deren Bevorschussung eröffnet der Verein einen Fonds bis zum Höchstbetrag vom CHF 10'000.-. Die Einlagen für diesen Fonds werden aus Reingewinnen von Ausstellungen bestritten. Wird dieser Fond nicht gebraucht innerhalb von 5 Jahren, so kann die Generalversammlung bestimmen, was mit diesem passieren soll. Er darf aber nur im Sinne von Bengal Katzen eingesetzt werden.

5.5 Fonds für Bengalen in Not

Die IG Bengal unterhält einen Fonds für Bengal Katzen in Not gemäss speziellem Reglement. Er wird durch Sammlungen und Spenden finanziert. In speziellen Notfällen kann dieser Fond auch für andere Katzen eingesetzt werden. Darüber entscheidet in erster Linie der Vorstand.

Die Mitglieder sind dazu angehalten, Vorfälle dem Vorstand zu melden.

5.6 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5.7 Richterschüler

Richterschüler eines offiziell anerkannten Verbandes, in welchem Bengalen anerkannt sind, die der IG Bengal seit mindestens fünf Jahren angehören, erhalten nach bestandenen Richterexamen eine Entschädigung bis maximal CHF 1'000.-, deren genaue Höhe von der GV auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann gemäss ZGB Art. 77 erfolgen. Vorhandenes Vereinsvermögen wird einer Stiftung zugunsten Notleidender Bengalen / Katzen übergeben.

Dörflingen, 06. Januar 2009

Die Präsidentin
Claudia Rohner

Die Aktuarin
Sabrina Weber

